

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

2011

Nürtingen

Tagungsunterlagen

Tagesordnung
der Mitgliederversammlung
am Donnerstag, den 19. Mai 2011
in Nürtingen

1. Regularien
2. Jahresbericht des Landesvorstands
3. Jahresbericht des geschäftsführenden Bundesvorstands
4. Haushaltsabschluss für das Jahr 2010 mit Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Haushaltsplan für das Jahr 2012
7. Ort der Jahreshauptversammlung 2012
8. Wahl zum Landesvorstand
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Anträge des Landesvorstands und der Verbandsgruppen
11. Stellungnahme des vhw zu aktuellen hochschulpolitischen Fragen
mit Ausblick auf das nächste Geschäftsjahr
12. Verschiedenes



Verband Hochschule und Wissenschaft
Baden-Württemberg e. V.

SATZUNG

des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht - Registergericht -
Stuttgart - unter Nr. 19 10

§1 Name und Sitz des Verbandes,

Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist eine Standesvertretung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen im Land Baden-Württemberg. Er wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder im dienstlichen und öffentlichen Bereich. Der Verband wirkt an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund und Land mit. Er pflegt Verbindungen zu Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

Der Verband ist im Rahmen der demokratischen und föderativen Grundordnung der Bundesrepublik politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.

2. Der Verband ist korporatives Mitglied beim Beamtenbund Baden-Württemberg und hat mit dem Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Baden-Württemberg eine Kooperationsvereinbarung.

3. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband Hochschule und Wissenschaft im Deutschen Beamtenbund. Er kann mit anderen Verbänden Kooperationen zur Erreichung gemeinsamer Ziele vereinbaren.

§ 3 Verbandsgruppen

1. Die ordentlichen Mitglieder an den einzelnen Hochschulen bilden Verbandsgruppen. Eine Verbandsgruppe soll mindestens zehn Mitglieder haben.
2. Über den Antrag auf Bildung oder Auflösung einer Verbandsgruppe werden die bestehenden Verbandsgruppen durch den Landesvorstand unterrichtet. Frühestens acht Wochen danach

entscheidet die Delegiertenversammlung über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit.

3. Verbandsgruppen können gebildet werden an
 - a) Universitäten,
 - b) Pädagogischen Hochschulen,
 - c) Kunst- und Musikhochschulen,
 - d) Fachhochschulen und
 - e) sonstigen Hochschulen.

Die Mitglieder in jeder dieser Hochschularten bilden eine Mitgliedergruppe.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Professor und jede Professorin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Baden-Württemberg im Sinne des § 3 Ziffer 3 dieser Satzung werden.

2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand der zuständigen Verbandsgruppe. Dieser nimmt zu dem Antrag Stellung. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.

Ist keine Verbandsgruppe zuständig, kann der Landesvorstand die Aufnahme als Einzelmitglied beschließen.

3. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids über den Landesvorstand Einspruch bei der Delegiertenversammlung erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet in ihrer darauffolgenden Sitzung endgültig über den Antrag.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beendet durch Ausscheiden aus dem Amt mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand, durch Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand der zuständigen Verbandsgruppe oder gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss stellt die Mitgliederversammlung der zuständigen Verbandsgruppe oder der Landesvorstand bei der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Antrag endgültig mit Zweidrittelmehrheit; sie hat vor ihrer Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

5. Fördernde Mitglieder können in den Verband aufgenommen werden. Zum Erwerb der fördernden Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrags an den Landesvorstand, über den dieser endgültig entscheidet. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

6. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag der Delegiertenversammlung von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über außerordentliche Umlagen.

Die Verbandsgruppen können für ihre Aufgaben einen zusätzlichen Beitrag erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe.

2. Die Mitglieder entrichten ihren Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus. Ordentliche Mitglieder im Ruhestand entrichten einen ermäßigten Beitrag.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Delegiertenversammlung und
- c) Landesvorstand.

2. Die Organe der Verbandsgruppe sind:

- a) Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe und
- b) Vorstand der Verbandsgruppe.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt Aufgabe und Richtung der Verbandsarbeit.

2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Landesvorsitzenden oder die Landesvorsitzende schriftlich einberufen.

Zeit und Ort sind mindestens sechs Wochen vorher, die Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher den Verbandsgruppen in schriftlicher Form mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Delegiertenversammlung oder ein Fünftel der Mitglieder dies fordern sowie im Fall des § 10 Ziffer 7 dieser Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit über:

- a) die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes gemäß § 10 dieser Satzung,
- b) die Wahl der Kassenprüfenden gemäß § 12 dieser Satzung,
- c) die Entlastung des Landesvorstandes,
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) den vom Landesvorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag,
- f) Anträge der Mitglieder, der Verbandsgruppen und des Landesvorstandes,
- g) den Ort der nächsten Mitgliederversammlung,
- h) Satzungsänderungen gemäß § 13 dieser Satzung,

- i) die Auflösung des Verbandes gemäß § 14 dieser Satzung,
- j) die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 6 dieser Satzung.

Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes müssen mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

5. Abweichend von § 7 Ziffer 1 bis 4 können mit Einwilligung der Delegiertenversammlung statt eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmungen der Mitglieder gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam, sofern mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Landesvorstand sowie den Vorsitzenden der Verbandsgruppen. Im Verhinderungsfalle ist Vertretung zulässig.

2. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen zu § 4 Ziffer 4 Absatz 3, über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Die Delegiertenversammlung wird vom Landesvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen. Sie ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Delegierten einzuberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Delegiertenversammlung, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Verbandsgruppen zugegangen ist.

5. Zur Erledigung von Sonderaufgaben können der Landesvorstand oder die Delegiertenversammlung Arbeitsgruppen bilden.

6. Die durch eine Delegiertenversammlung verursachten Auslagen der Delegierten werden ersetzt.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand leitet den Verband. Er besteht aus dem oder der

- a) Landesvorsitzenden,
- b) Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) Schriftführer/in,
- d) Schatzmeister/in,
- e) Referent/in für Presse und Öffentlichkeit,
- f) Referent/in für Rechts- und Standesfragen sowie
- g) Referenten und Referentinnen für im Landesvorstand nicht vertretene Mitgliedergruppen und
- h) Beisitzern und Beisitzerinnen.

Die Mitglieder des Landesvorstandes sollen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

2. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der oder die Landesvorsitzende oder Stellvertretende Landesvorsitzende anwesend sind.

3. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Landesvorsitzenden, im Falle der Verhinderung des oder der Stellvertretenden Landesvorsitzenden den Ausschlag.

4. Vor wichtigen Entscheidungen ist die Delegiertenversammlung zu hören. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB und wird im Fall der Verhinderung von dem oder der Stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten, wobei der Grund der Verhinderung nach außen nicht nachgewiesen zu werden braucht. Er oder sie leitet die Sitzungen des Landesvorstandes, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung, unterrichtet Landesvorstand, Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und beruft die Sitzungen unter rechtzeitiger Übersendung der Tagesordnung ein. Zu wichtigen Verhandlungen soll ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes hinzugezogen werden.

6. Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt die Mitgliederliste des Verbandes und fertigt Niederschriften von den Sitzungen des Landesvorstandes, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung an.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- Tag und Art der Einberufung,
- Ort und Zeit der Versammlung,
- Tagesordnung,
- Liste der Teilnehmenden,
- die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse sowie
- die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

Die Niederschriften sind von Schriftführer oder Schriftführerin sowie von dem oder der Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin führt die Bücher des Verbandes, verwaltet in eigener Verantwortung die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Verbandes und hat für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Bericht über die finanzielle Situation des Verbandes und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr zu erstatten.

8. Die Aufgaben der Referenten, Referentinnen und Beisitzenden werden im einzelnen in der Geschäfts-

verteilung des Landesvorstandes geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

9. Die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten die durch die Verbandstätigkeit verursachten Auslagen ersetzt, ebenso die mit Sonderaufgaben betrauten Mitglieder.

§ 10 Wahl des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl. Im Interesse einer reibungslosen Vertretung und Leitung des Verbandes bleibt der jeweils amtierende Landesvorstand bis zur Wahl des neuen Landesvorstandes im Amt.

2. Der Wahlausschuss wird von der Delegiertenversammlung mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des oder der Landesvorsitzenden gewählt. Wahlvorschläge für das Amt des oder der Landesvorsitzenden sowie des oder der Stellvertretenden Landesvorsitzenden soll von den Verbandsgruppen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss zugeleitet werden.

3. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9 Ziffer 1 a) bis f) und h) hat jedes Mitglied das Vorschlagsrecht. Für die Referenten und Referentinnen nach § 9 Ziffer 1 g) haben nur die Mitglieder der betreffenden Mitgliedergruppe das Vorschlagsrecht.

4. Die Wahlen des oder der Landesvorsitzenden und Stellvertretenden Landesvorsitzenden sind geheim.

Als Landesvorsitzender oder Landesvorsitzende ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.

Für die Wahl des oder der Stellvertretenden Landesvorsitzenden findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

5. Als Mitglied des Landesvorstandes gemäß § 9 Ziffer 1 c) bis h) ist gewählt wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.

6. Bei Rücktritt oder dauernder Verhinderung eines Mitglieds des Landesvorstandes beauftragt der Landesvorstand ein anderes Mitglied des Landesvorstandes mit der kommissarischen Führung der Geschäfte bis zum Ende der Amtsperiode. Bei Rücktritt oder dauernder Verhinderung beider Landesvorsitzenden beauftragt die Delegiertenversammlung für die Dauer der restlichen Amtsperiode kommissarisch ein Mitglied des Landesvorstandes mit der Führung der Geschäfte und der Vertretung des Verbandes.

7. Ein Rücktritt des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit ist vor der Delegiertenversammlung zu erklären. Diese hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und einen mit der Durchführung von Neuwahlen beauftragten Wahlausschuss zu bestellen.

8. Der Landesvorstand kann während der laufenden Amtsperiode nur dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einen neuen Landesvorstand wählt.

§ 11 Mitgliederversammlung und Vorstand der Verbandsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe wird durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Einberufung muss ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Verbandsgruppe erfolgen. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die weitere Arbeit. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Berichte über die Arbeit des Verbandsgruppenvorstandes, des Landesvorstandes und der Delegiertenversammlung entgegen und beschließt über die Entlastung des Verbandsgruppenvorstandes. Sie wählt den Vorstand der Verbandsgruppe alle zwei Jahre. Es gelten die Bestimmungen des § 10 Ziffer 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

2. Der Vorstand der Verbandsgruppe besteht aus dem oder der:

- a) Vorsitzenden,
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schriftführer/in und
- d) Schatzmeister/in.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung sinngemäß.

3. Entstehen aus der Tätigkeit der Verbandsgruppe Ansprüche Außenstehender, so übernimmt der Verband die volle oder teilweise Befriedigung dieser Ansprüche nur insoweit, als vor der Begründung der Leistungspflicht eine entsprechende Zustimmung des oder der Landesvorsitzenden eingeholt wurde.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für ein oder mehrere Geschäftsjahre zwei Kassenprüfende und deren Stellvertretung. Die Kassenprüfenden dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein und sollen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn eine Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung genannt sein muss, die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. In diesem Falle ist namentliche schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder erforderlich. Die Auflösungsversammlung beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens und wählt die Liquidatoren.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitglieder-Versammlung in Nürtingen am 19. Mai 1995 mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen worden. Die Satzungsänderungen treten mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Der Landesvorstand bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit im Amt.

B e r i c h t d e s L a n d e s v o r s t a n d e s

Bericht des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters für den gesamten Landesvorstand

Berichtszeitraum: 18. Juni 2010 bis 19. Mai 2011
(Mitgliederversammlung 2010 in Heilbronn bis
Mitgliederversammlung 2011 in Nürtingen)

Vom Vorstand wurden durchgeführt:

- Jahreshauptversammlung in Heilbronn
- 4 Sitzungen des Landesvorstandes
- 2 Delegiertenversammlungen
- Gemeinsame Sitzung der Landesvorstände von vhw/vhb in Bad Mergentheim

Der Vorstand hat teilgenommen an:

- Sitzungen des vhw-Bundesvorstandes
- Sitzung des Vorstandes des vhb
- Sitzung der IFHAG (Internationale Fachhochschul-Arbeitsgemeinschaft) mit Teilnehmern aus A, CH und D in Kempten
- gemeinsame Sitzung der Landesvorstände von vhw und vhb in Bad Mergentheim
- Delegiertenversammlung des vhb in Nürnberg
- Tagung der HRK/Mitgliedergruppe FH in Bad Wiessee
- Sitzung des Landeshauptvorstandes des BBW
- Sitzung des Landesvorstandes des BRH
- vhbw-Fachtagung bei der Alcatel-Lucent AG (Ulm)
- Sitzungen der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW
- Sitzungen der Verbandsgruppen Ulm, Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart, Heilbronn

Der Vorstand hat Gespräche geführt mit:

(meist in der Funktion als gleichzeitige Vorstandsmitglieder des vhbw)

- dem Vorsitzenden des Beamtenbundes BW, Volker Stich, sowie mit dem BBW-Vorstand
- den Landtagsabgeordneten Th. Bauer, J. Stober, Dr. R. Löffler sowie MD K. Tappeser (MWK) anlässlich der vhbw-Fachtagung
- dem Leiter der Abteilung IV (Hochschulen) des MWK, Min.Dir. Clemens Benz

Weitere Tätigkeiten des Vorstandes:

- permanente Begleitung der Umsetzung der Regelungen zur W-Besoldung an den einzelnen Hochschulen, Förderung des Informationsaustausches zwischen den Verbandsgruppen dazu
- Erarbeitung und Veröffentlichung der „Wahlprüfsteine 2011“ zur Landtagswahl in Baden-Württemberg
- Erstellung von 5 Rundschreiben
- Verfassen zusätzlicher Nachrichten/Briefe an die Verbandsgruppen
- weitere Verlängerung des Kooperationsvertrages mit der europcar-Autovermietung (vergünstigte Tarife für vhw-Mitglieder)
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleiterin in der vhw-Landesgeschäftsstelle in Ulm
- Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Rechtsschutz über das dbb-Dienstleistungszentrum – Beratung von Antragstellern
- Aktualisierung von Versicherungen (insbes. Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung)
- Aktualisierungen des Internet-Auftritts des vhw-Landesverbandes
- Durchführung der JHV 2010 in Heilbronn und Vorbereitung der JHV 2011 in Nürtingen
- Durchführung der vhw/vhb-Tagung 2010 in Bad Mergentheim

Darüber hinaus hat sich der Vorstand mit folgenden aktuellen Themen befasst:

- Positionierung des Hochschultyps „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, damit zusammenhängend auch:
- Promotionsmöglichkeiten für Absolventen (siehe Beschluss der MGV 2010)

**Tätigkeitsbericht der vhw-Bundesvorsitzenden für den
geschäftsführenden Bundesvorstand
Zeitraum: 19. Juni 2010 bis 18. Mai 2011**

- 20.06.10 Pressekonferenz HRK, Berlin
- 22.06.10 Fachtagung „Forschung an Fachhochschulen“, Bonn
- 05.07.10 Treffen mit MdB Heinrich, Berlin
- 10.07.10 GeBuVo, Wismar
- 01.09. – Hochschulpolitische Tagung der GEW, Templin
04.09.10
- 08.09.10 Hauptstadtrede dbb-Vorsitzender Heesen, Berlin
- 05.10.10 Sitzung Educ, Brüssel
- 24.09.10 Deutscher Weiterbildungstag 2010 „Bildung stärken ...“, Berlin
- 06.10.10 dbb Fachkommission Bildung, Schule, Wissenschaft, Berlin
- 14.10.10 Tarifverhandlungen Entgeltordnung für Lehrkräfte, Berlin
- 22.10.10 Hochschulrat, Bielefeld
- 28.10. 10 Landesvorstand vhw Ba-Wü, Stuttgart
- 06.11.10 Veranstaltung „20 Jahre deutsche Einheit“, Berlin
- 10.11.10 Europäischer Abend „Mehr als Hoffnung“, dbb Berlin
- 12.11.10 Tagung FES „Hochschulproteste 2009“, Berlin
- 12.11.- Delegiertenversammlung Baden-Württemberg, Stuttgart + Treffen
13.11.10 mit VHB, Bad Mergentheim
- 22.11.- HRK Mitgliederversammlung Mitgliedergruppe Fachhochschulen +
23.11.10 HRK Mitgliederversammlung, Köln
- 26.11.10 HRK-Tagung „Herausforderungen & Perspektiven für das
Qualitätsmanagement an Hochschulen“, Berlin
- 29.11.10 dbb Fachtagung „Klasse bauen! Architektur und Pädagogik“, Berlin
- 01.12.10 BBW Landeshauptvorstand, Fellbach
- 04.12.10 Geschäftsf. Bundesvorstand vhw, Köln
- 13.12.- Tagung „Leistungspunktesystem Berufliche Bildung – DECVET“,
14.12.10 Bonn
- 05.01.11 Vorbereitungstreffen Aktionstag Flensburg
- 09.01.- dbb Jahresversammlung + Bundeshauptvorstand, Köln
11.01.11

12.01.11 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Stuttgart

26.01.11 Aktionstag Flensburg, dbb tarifunion, Flensburg

28.01.11 Hochschulrat, Bielefeld

01.02.10 Auftaktveranstaltung Deutschlandstipendium, Berlin

02.02.11 Abstimmungsgespräch Versorgung Wissenschaftler Ost, Berlin

12.02.11 Geschäftsf. Bundesvorstand vhw, Mainz

16.02.10 Tagung „Zukunft in den Chefetagen“, dbb Berlin

28.02.11 Treffen BRH-Bundesvorsitzender Berberich, Heidelberg

28.02.11 Veranstaltung 70. Geburtstag Landfried, ehemalig. HRK-Präsident, Mainz

03.03.- Tagung „Auf dem Weg zur Qualitätskultur“, Wildau
04.03.11

11.03.- Bundesvorstandssitzung, Fulda
12.03.11

15.03.11 Fachkommission Bildung, Schule, Wissenschaft, Berlin

17.03.11 EDUC, Brüssel

01.04.11 Hochschulrat Bielefeld

06.04.11 Polit. Gespräch mit Abgeordneten & Staatssekretär Bergner (BMI), Berlin

02.05.- HRK Jahresversammlung 2011
03.05.11 HRK-Mitgliederversammlung, Heidelberg

Stellungnahmen, Gespräche und Briefwechsel zu folgenden Themenkomplexen:

- Reform des Bolognaprozesses
- Tarifrfragen betr. Wissenschaftsbereich
- Eingruppierung Bachelor-/Masterabschlüsse im TdL
- Eingruppierung wiss. Mitarbeiter/innen
- Reform der W-Besoldung
- Versorgungsproblematik Wissenschaftler Ost
- Versorgung DDR-Flüchtlinge
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Beratung bei Berufungen
- Hochschulzugangsberechtigung für Berufstätige
- Forschung an Fachhochschulen
- Kooperative Promotionsverfahren / gemeinsame Graduiertenkollegs

- Kontakte zu Parteien (CDU/CSU-Bundestagsfraktion, SPD (im Rahmen der Friedrich-Ebert-Stiftung) und Bündnis 90 / Die Grünen)
- Novellierung Hessisches Hochschulgesetz
- Grundgesetzl. Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre für Fachhochschulprofessorinnen und -professoren (BVerfG)
- Stellungnahme: Verfassungsbeschwerde gegen Hamburgisches HG Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre
- Stellungnahme: Verfassungsrechtliche Prüfung von § 6 Satz 1 des Bremischen Studienkontengesetzes vom 18. Oktober 2005
- vhw Mitteilungen 2010 und 1/2011
- Rundschreiben vhw Baden-Württemberg

Mitgliederstatistik

zur Mitgliederversammlung am 20.05.2011

- Jahresanfang 2011 (Abrechnungsgrundlage für 2011)
- Stand: 12.05.2011

Schriftführer
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Fritz
Welfenstraße 35
76137 Karlsruhe
Telefon (0721) 815 518
w.fritz@web.de
12.05.2011

Anfang 2011				
01.01. 2011				
vhw Vgr.	A	E	P	Summe
AA	20		21	41
AS	9		6	15
BC	31		9	40
Einzel	3		6	9
ES	76		49	125
FU	43	1	12	56
HN	46	2	37	85
KA	42	1	50	93
KN	20		24	44
MA	60	2	38	100
NÜ	40		20	60
OF	11		10	21
PF	29		13	42
RT	22		14	36
RW	29	2	12	43
SG			5	5
ST	42	2	37	81
UL	40		20	60
Summe	563	10	383	956

Aktueller Stand				
12.05. 2011				
vhw Vgr.	A	E	P	Summe
AA	20		21	41
AS	9		6	15
BC	30		10	40
Einzel	3		6	9
ES	78		49	127
FU	43	1	12	56
HN	46	2	37	85
KA	42	1	50	93
KN	21		24	45
MA	60	2	38	100
NÜ	39		20	59
OF	11		10	21
PF	29		13	42
RT	23		14	37
RW	29	2	12	43
SG			5	5
ST	42	2	35	79
UL	40		20	60
Summe	565	10	382	957

Änderungen 2011				
Neu	Verstorbenen	Pensioniert	Austritt zum Jahresende 2011	
2011	2011	2011	A	P
		1		
2				1
			1	
1				
			1	
	1			
1				
				1
	2			1
4	3	1	2	3

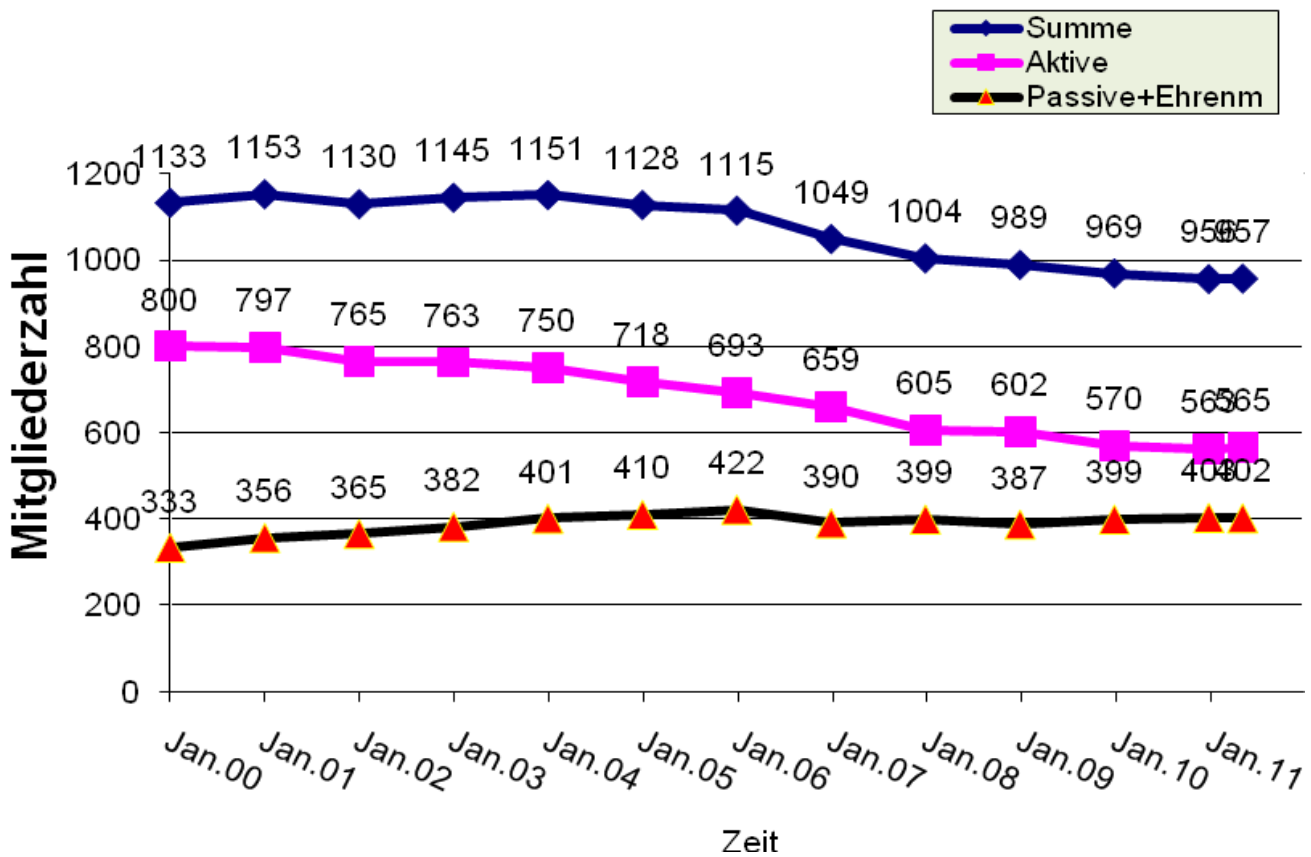
Mitgliederstatistik

Mitgliederentwicklung
vom 1.01.2000 bis 12.05.2011

- Summe
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder + Ehrenmitglieder

Schriftführer
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Fritz
Welfenstraße 35
76137 Karlsruhe
Telefon (0721) 815 518
w.fritz@web.de
12.05.2011

vhw Mitglieder 2000 - 12.05.2011



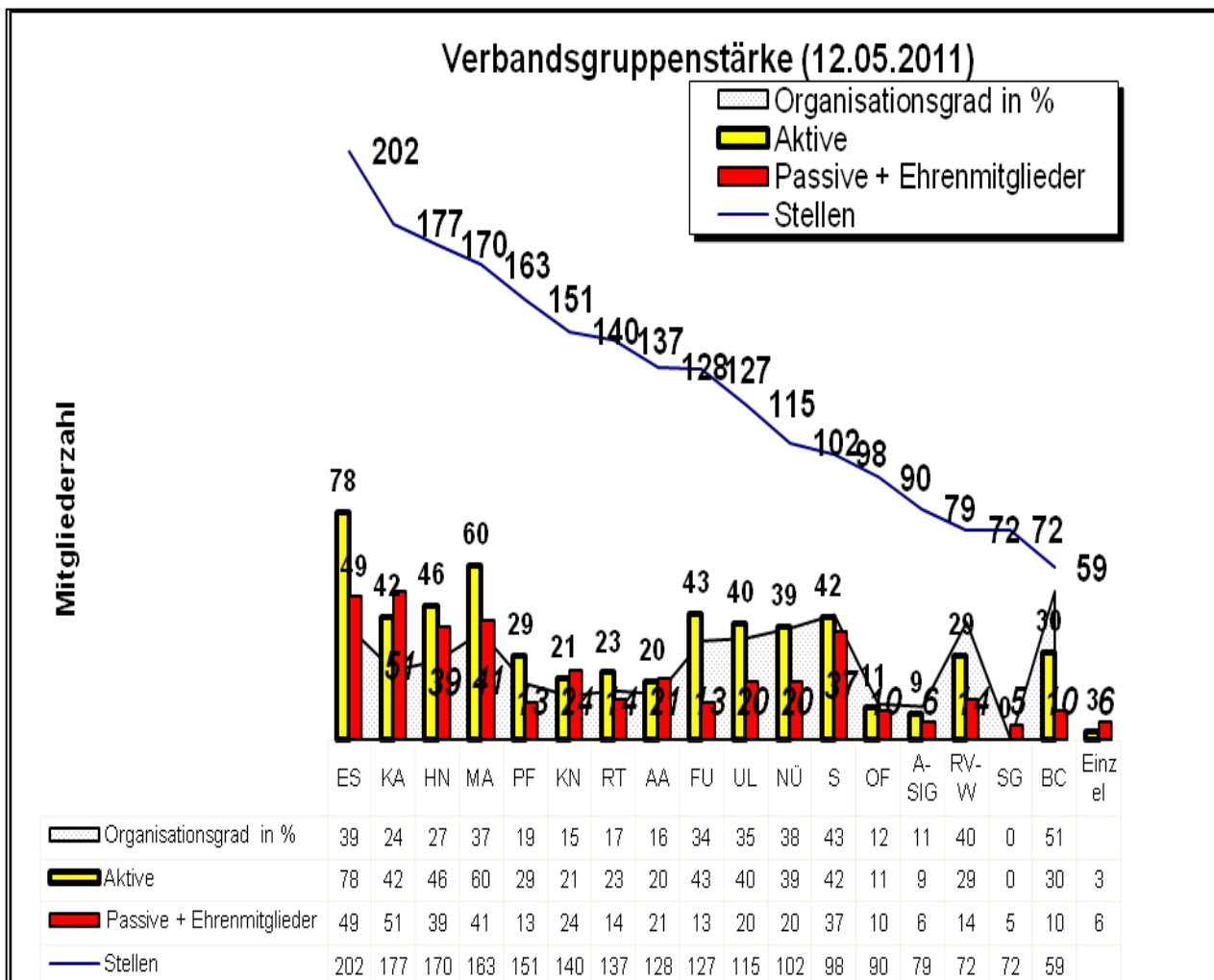
	Jan.00	Jan.01	Jan.02	Jan.03	Jan.04	Jan.05	Jan.06	Jan.07	Jan.08	Jan.09	Jan.10	Jan.11	Mai.11
Summe	1133	1153	1130	1145	1151	1128	1115	1049	1004	989	969	956	957
Aktive	800	797	765	763	750	718	693	659	605	602	570	563	565
Passive+Ehrenm.	333	356	365	382	401	410	422	390	399	377	399	403	402

Mitgliederstatistik

Mitgliederentwicklung
vom 1.01.2000 bis 12.05.2011

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder + Ehrenmitglieder
- Professorenstellen
- Organisationsgrad (Aktive / Stellen)

Schriftführer
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Fritz
Welfenstraße 35
76137 Karlsruhe
Telefon (0721) 815 518
w.fritz@web.de
12.05.2011



Liste der 2010/2011 verstorbenen Mitglieder

Prof. Rolf Luithardt	HBW Biberach	30.09.2009
Prof. Fritz Peter Adam	HTW Offenburg	14.07.2010
Prof. Werner Mall	HFT Stuttgart	29.09.2010
Prof. Arnold Führer	HT Ulm	27.11.2010
Prof. Friedrich-Karl Rammoser	HBW Biberach	27.12.2010
Prof. Dr. Paul Gotterbarm	HT Ulm	30.12.2010
Prof. Hans Maurer	HT Aalen	30.12.2010
Prof. Winfried Otte	HWLL Nürtingen	28.01.2011
Prof. Egon Mohr	HFT Stuttgart	01.03.2011
Prof. Dr.-Ing. Peter Schultz	HTG Mannheim	26.03.2011

zu TOP 4 und 6

Der Schatzmeister
Prof. Dr. Rüdiger Flick
Gauß-Str. 12
75175 Pforzheim
☎ (07231) 67020
Fax (07231) 67020

Bericht des Schatzmeisters
Haushalt 2010 und Haushaltsplan 2011 und 2012

Titel	IST 2010	PLAN 2010	Plan ./. IST	PLAN 2011	PLAN 2012
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Ausgaben					
Vorstand	5.971	9.000	3.029	9.000	9.000
Geschäftsstelle	11.343	15.000	3.657	15.000	15.000
Öff.Arbeit (Werbung, Internet)	115	3.100	2.985	3.100	3.100
Polit. Arbeit/Landtagswahl	-	-	-	5.500	-
Publikationen/Rundschreiben	131	4.000	3.869	4.000	4.000
Fachtagung	323	2.500	2.177	2.500	500
Delegiertenversammlung	1.939	2.000	61	2.000	2.000
Mitgliederversammlung	2.332	4.000	1.668	4.000	4.000
Versicherungen	1.100	1.000	-100	1.210	1.140
Zeitung/Sonstiges	1.410	1.400	-10	1.400	1.400
<i>Zwischensumme</i>	24.664	42.000	17.336	47.710	40.140
Beitrag vhw-Bund + DBB	45.056	47.737	2.681	45.822	45.950
Beitrag Beamtenbund BW	8.622	9.000	378	8.730	8.748
Beitrag BRH (Pensionäre)	8.991	8.880	-111	8.902	8.880
Einstellung in Rücklage	14.224	43	-14.181	0	1.198
Summe Ausgaben	101.557	107.660	6.103	111.164	104.916
Einnahmen					
Beiträge Vorjahr	201	0	201	0	0
Beiträge laufendes Jahr	95.641	101.410	-5.769	97.972	98.166
Kostenerstattung HLB für VHBW	1.187	2.250	-1.063	2.250	2.250
Zinsen/Sonstiges	4.528	4.000	528	3.700	4.500
Entnahme aus Rücklage	0	0	0	7.242	0
Summe Einnahmen	101.557	107.660	-6.103	111.164	104.916

Beiträge 2012	Aktive Mitglieder	576 à 115,00 €	66.240
	Aktive Mitglieder	6 à 121,00 €	726
	Passive Mitglieder	390 à 80,00 €	31.200
	Mitglieder insgesamt	972	98.166 Euro

Abführungen:

* an vhw-Bund (für Aktive)	582 Mitglieder	à 51,54 €	29.996
* an vhw-Bund (für Passive)	390 Mitglieder	à 10,25 €	3.998
* an DBB (über vhw-Bund)	972 Mitglieder	à 12,30 €	11.956
* an Beamtenbund BW	972 Mitglieder	à 9,00 €	8.748
* an BRH	400 Mitglieder 1)	à 22,20 €	8.880
			63.578 Euro

1) incl. 10 Ehrenmitgl.

Planung der Orte der vhw-JHV ab 2012

Ort	JHV geplant	JHV durchgeführt	Sonstige durchgef. Veranstaltungen („FT“:= Fachtagung)
Esslingen	2012	1984 + 1998	FT 2002
Pforzheim	2013	1987 + 1999	50 Jahre vhw 2003
Mannheim	2014	1986 + 2000	FT 1986
Stuttgart (HT)	2015	2001	40 Jahre vhw 1993
Offenburg	2016	1985 + 2002	
Karlsruhe	2017	1982 + 1989 + 2003	FT 1997
Konstanz	2018	1990 + 2004	
Ulm	2019	1982 + 2005	
Furtwangen	2020	1991 + 2006	
Ravensburg-Weing.	2021	1992 + 2007	
Biberach	2022	1993 + 2008	
Reutlingen	2023	1994 + 2009	
Heilbronn	2024	1988 + 1997 + 2010	
Nürtingen	2025	1981 + 1995 + 2011	FT 1995 + 1999
Aalen	?	1983 + 1996	
Stuttgart (HDM)	?	keine	
Albstadt-Sig.	?	keine	

Antrag Nr. 01 – Leitantrag

**Antrag des Landesvorstands an die Mitgliederversammlung
am 19.05.2011 in Nürtingen**

Fortschreibung der politischen Ziele des vhw, gespiegelt am Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsfractionen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD in Baden-Württemberg

In Kontinuität der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der letzten Jahre wird der vhw mit höchster Priorität nachstehende Ziele verfolgen:

1. Neufassung des Landeshochschulgesetzes

Der vhw begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, das Landeshochschulgesetz im Dialog mit allen Beteiligten neu zu fassen. Der vhw ist bei diesem Vorhaben zu jeglicher konstruktiven Zusammenarbeit bereit und befürwortet insbesondere die angekündigte Stärkung der demokratischen Strukturen an den Hochschulen.

2. Gutes Klima für Forschung und Innovation

Unter diesem Oberbegriff unterstützt der vhw u.a. die nachhaltige Verbesserung der Grundausstattung für angewandte Forschung, den Aufbau eines angemessenen personellen Mittelbaus an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Sicherstellung eines fairen Zugangs für Master-Absolventen aller Hochschularten zur Promotion sowie ggfs. die inhaltliche und formale Beteiligung der Vertreter der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an den Promotionsverfahren.

Darüber hinaus fordert der vhw weiterhin die hinlänglich bekannten und veröffentlichten Schritte zur Reform der W-Besoldung sowie die seit vielen Jahren angemahnte Reduktion des Lehrdeputats, die aufgrund der zunehmenden Aufgaben, die die Professoren übernehmen und übernommen haben, nun umso dringlicher geboten ist.

3. Beste Bedingungen für Studierende an den Hochschulen

Mit dem Ziel einer „schlanken Hochschule“ wendet sich der vhw mit Nachdruck gegen jegliches Wachstum bei den bürokratischen Prozessen an den Hochschulen, u.a. auch beim Hochschulzugang. Zur Verbesserung der Studierbedingungen tragen nach Einschätzung des vhw auch eine Flexibilisierung der Gesamtstudiendauer von 10-12 Semestern bis zum Master sowie spezifische Angebote für Studienanfänger bei.

Zur Begründung dieses Antrages ist auszuführen:

ad 1: Bei der letzten großen Novellierung des Landeshochschulgesetzes im Jahre 2004 folgte die damalige Landesregierung dem Leitbild der „Hochschule als Unternehmen“. Schon damals hat es der vhw in seiner Stellungnahme entschieden beanstandet, dass die Kompetenzen von Senat und Fakultätsrat massiv beschnitten und gleichzeitig die Kompetenzen von Vorstand (Rektorat), Aufsichtsrat (Hochschulrat) und Dekanat erweitert wurden. Diese Kompetenzverlagerung hat vielerorts zu massiven Beeinträchtigungen der Identifikation der Professorinnen und Professoren mit ihrer Hochschule geführt und als Konsequenz auch die Forderung des vhw nach einer Personalvertretung der Professoren begründet.

Der vhw wird sich daher im Prozess der Neufassung des Landeshochschulgesetzes mit Nachdruck u.a. für eine Korrektur dieser oben erwähnten Fehlentwicklungen durch die von der neuen Landesregierung in Aussicht gestellte Stärkung der demokratischen Strukturen einsetzen.

ad 2: Die chronische Unterfinanzierung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften insbesondere im Bereich der angewandten Forschung, die für ihre erweiterten Aufgaben im Bereich der angewandten Forschung vollkommen unzureichende Situation im Mittelbau sowie die nach wie vor existierende faktische Diskriminierung von Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften beim Zugang zur Promotion müssen durch nachhaltige Maßnahmen beseitigt werden.

Gleichzeitig muss aber auch für angemessene Rahmenbedingungen für die Professorinnen und Professoren an den Hochschulen gesorgt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die dringend notwendige Reform der W-Besoldung, wie sie z.B. als konstruktiver Vorschlag im Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2009 dokumentiert ist.

ad 3: Der Kampf gegen den Aufwuchs an bürokratischen Prozessen im Hochschulbereich bedarf wohl kaum einer gesonderten Begründung. In diesem Zusammenhang unterstützt der vhw selbstverständlich die Entbürokratisierung des Hochschulzugangs.

Bereits vor einem Jahr hat sich der vhw explizit für einen Rahmen von 10-12 Semestern als Gesamt-Regelstudienzeit bis zum Master-Abschluss statt der Deckelung bei 10 Semestern ausgesprochen.

Ebenso müssen anforderungsgerechte Angebote zur Sicherstellung der Studierfähigkeit der Studienanfänger bereitgestellt werden, da durch die gesetzlichen Veränderungen beim Hochschulzugang vor allem an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften künftig stark differenzierte Studierbefähigungen zu erwarten sind.

Antrag Nr. 02

**Antrag des Landesvorstands an die Mitgliederversammlung
am 19.05.2011 in Nürtingen**

Keine Fortführung der Freizeitunfallversicherung

Der Landesvorstand des vhw stellt den Antrag, die Freizeitunfallversicherung mit dem bisherigen Leistungsumfang nicht auf eigene Rechnung des vhw weiter zu führen.

Zur Begründung dieses Antrages ist auszuführen:

Zur Situation der Freizeitunfallversicherung:

Der Beamtenbund Baden-Württemberg hat die Freizeitunfallversicherung nach einem Gruppentarif für alle seine Mitglieder zum 31.12.2010 gekündigt. Gleichzeitig hat der Beamtenbund den Mitgliedsverbänden empfohlen, auf eigene Rechnung die Versicherung für eine Prämie von 1,02 €/Mitglied/Jahr weiter zu führen. Die in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen waren:

1100,-€ Todesfall // 3100,-€ Vollinvalidität // 4,-€ KH-Tagegeld // 511,29€ Bergung.

Der Landesvorstand des vhw hat daraufhin im Frühjahr 2011 Vergleichsangebote mit ähnlichem Leistungsumfang eingeholt, die zu praktisch identischen Prämien geführt haben. Der Landesvorstand ist der Ansicht, dass Versicherungsleistungen in dieser Höhe keine zusätzlichen Versicherungsprämien für die Mitglieder rechtfertigen.

Konsequenz:

Der vhw-Landesvorstand und die Delegiertenkonferenz haben daher einstimmig den Beschluss gefasst, die Mitgliederversammlung zu ersuchen, die Freizeitunfallversicherung nicht auf eigene Rechnung des vhw weiter zu führen.

Da damit eine Verbandsleistung ohne Kompensation gestrichen wird, weist der vhw-Landesvorstand gleichzeitig explizit auf die sonstigen bestehenden Vergünstigungen / Leistungen für die vhw-Mitglieder hin:

- Diensthaftpflicht- und Schlüsselversicherung
(5.000€ für Schäden, 50.000€ für Schlüsselschäden, 5 Mio.€ Personenschäden)
- Rechtsschutz in Dienst- und Besoldungsrechtsfragen über den BBW
- Business-Tarif bei europcar (Contract-Nummer über Verbandsgruppe oder Landesvorstand zu erfragen)
- Nutzungsmöglichkeit des Angebots des dbb-Vorsorgewerks:
Versicherungen, Bausparen/Finanzieren, Geldanlage, Konten und weitere Finanzprodukte zu günstigen Konditionen
- Nutzungsmöglichkeit des Angebots der dbb-Vorteilswelt:
Unter www.dbb-vorteilswelt.de findet man fünf symbolische Bildbuttons.
Diese stehen für die dbb Shoppingwelt, die Autowelt, die Reisewelt, die Finanzwelt und die Informationswelt. Wer dort einkaufen möchte, muss sich vorher anmelden. Das geht schnell und kostet das dbb-Mitglied keinen Cent - im Gegenteil: In jedem Shop bzw. bei jedem Angebot kann man Boni – i.d.R. in der Größenordnung von 3% bis 5% – gegenüber den regulären Einzelhandelspreisen erzielen.

Terminplanung ab 05 / 2011

Datum	Termin	Ort
09.05.2011	KBW-Sitzung des BBW mit CDU-Fraktion	Stuttgart
19./20.05.2011	vhbw - Jahrestagung (mit vhw-LaVo und vhw-MV)	Nürtingen
02.-04.06.11	HRK-Tagung/Mitgliedergruppe Fachhochschulen	Bad Wiessee
14./15.07.2011	IFHAG-Tagung	Brugg (CH)
22.-24.09.2011	Symposion vhw Bund „Qualitätsmanagement an Hochschulen“ und vhw-Vertreterversammlung	Königswinter
18.11.2011	vhw – Delegiertenversammlung	Stuttgart
18./19.11.2011	Treffen der Vorstände vhb / vhw	Regensburg

geplant:

- Gespräche mit MWK, RKH (Sommer/Herbst 2011)

immer möglich:

- Teilnahme an VGR-Sitzungen zur Unterstützung der lokalen Organisation